

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Heerlager Veranstaltungen 2026

§1 Dauer und Ausgestaltung

- 1) Der Aufbau muss am Eröffnungstag spätestens drei Stunden vor Beginn beendet sein.
- 2) Das Heerlager achtet insbesondere darauf, das Lager feuer- und sturmfest zu gestalten. Insbesondere bei der Anbringung von Lampen ist darauf zu achten, dass keinerlei brennbare Stoffe mit der Lampe in Berührung kommen können.
- 3) Die Heerlager haben dafür zu sorgen, dass ihre Kleidung und die Lagerfläche dem Ambiente der Veranstaltung entsprechen. Elektrische Beleuchtung ist nicht zulässig. Beleuchtung darf beim mittelalterlichen Thema nur mit Mittelalterbeleuchtung (Kerzen, Öllampen, etc.) erfolgen. Es ist unbedingt genau darauf zu achten, dass insbesondere moderne Geräte und Accessoires für den Besuchenden nicht sichtbar sind.
- 4) Das Heerlager muss während der Öffnungszeiten der Veranstaltung bespielt werden. Es sollte mindestens eine Person im Lager sein. Das Lager darf erst nach Marktschluss zusammen geräumt werden. Die Mitwirkenden haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Ende der Veranstaltung das Lagerambiente erhalten bleibt.
- 5) Die Lagerverantwortliche ist verpflichtet allen Teilnehmer über alle Regularien und Informationen in Kenntnis zu setzen.
- 6) Sollte mit dem Veranstalter bestimmte Zeiten für Vorführungen, Workshops, o.ä., abgesprochen worden sein, sind diese unbedingt einzuhalten. Sollten die Zeiten nicht eingehalten werden können, ist dies dem Marktmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Der Veranstalter kann, abhängig von der Veranstaltung und der Anzahl der teilnehmenden Heerlager, Programmpunkte (z.B. Fackelumzüge, Markteröffnung) vorschreiben, an denen sich die Heerlager komplett oder teilweise beteiligen müssen

- 8) Fahrzeuge müssen bis 60 Minuten vor Markteröffnung vom Gelände gefahren werden,

Steuernummer DE 248860184 Finanzamt Sulingen 45/149/00612

Bankverbindung BIC GENODEF1SUL IBAN DE75 2569 1633 4110 6083 01

während der Marktzeiten sowie 30 Minuten nach Marktende ist das Befahren strengstens untersagt.

- 9) Hunde sind an der Leine zu halten. Auf bestimmten Veranstaltungen (z.B. großen Musikfestivals) kann das Mitführen von Haustieren jeglicher Art untersagt werden. Infos dazu erhaltet ihr in den allgemeinen Infoschreiben, das einige Tage bis Wochen vor der Veranstaltung verschickt wird.
- 10) Müll ist täglich zu entsorgen, er darf nicht im oder am Lager und über mehrere Tage gesammelt werden, um Schädlingen vorzubeugen. Die Vorgaben bezüglich Mülltrennung seitens Veranstalter sind einzuhalten.

§2 Kaution

1. Die Kaution für Heerlager beträgt 100€ pro Lager. Die Kaution wird vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Erst nach bezahlter Rechnung ist eure Anmeldung/Zusage verbindlich. Die Rückgabe der Kaution erfolgt nach Aufforderung durch die Heerlager, wenn das Heerlager keine weiteren Termine mit uns fahren möchte. Anderenfalls wird die Kaution für die nächsten Termine stehen gelassen.
2. Es liegt im Ermessen des Veranstalters oder der Marktmeisters bei groben Regelverstößen zuerst eine Verwarnung auszusprechen oder die Kaution direkt einzubehalten, ohne eine Verwarnung auszusprechen.
3. Wenn die Kosten für die Beseitigung von Regelverstößen die Kaution übersteigen, behält sich der Veranstalter den Schaden durch örtliche Fachfirmen beseitigen und zzgl. 25% Bearbeitungsgebühr dem Heerlager in Rechnung zu stellen.

§3 Reinigung, Strom, Wasser, Feuerstellen

1. Das Heerlager verpflichtet sich, seine Fläche nach Ende der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es sie vorgefunden hat. Sollte dieses nicht geschehen, behält sich der Veranstalter vor Reinigungsgebühren und/oder Reparaturkosten, durchgeführt durch

örtliche Fachbetriebe, zzgl. 25% Bearbeitungsgebühr vor.

2. Heerlager haben keinen generellen Anspruch auf einen eigenen Zuwasser- oder Stromanschluss. Abhängig von der Veranstaltung und von der Fläche, kann der Veranstalter entscheiden, ob diese Anschlüsse gewährt werden. Sollten sie gewährt werden, obliegt es dem Heerlager die nötigen Leitungen und Kabelbrücken selbst zu organisieren. Die Kabel und Schläuche müssen den geltenden Standards für Gewerbetreibende auf Veranstaltungen entsprechen
3. Das Heerlager ist dazu verpflichtet, seinen Platz sowie die an seinen Platz angrenzende Fläche in einem Mindestradius von 8m sauber zu halten. Die Reinigung hat täglich bis eine Stunde nach Marktschluss zu geschehen.
4. Das Heerlager ist dazu verpflichtet einen Müllkorb bereitzustellen, der für Besucher zugänglich ist und diesen selbstständig zu entleeren.
5. Das Heerlager verpflichtet sich, sich an die brandschutztechnischen Vorschriften zu halten, das Heerlager mit mindestens einem 6kg Feuerlöscher auszustatten, sowie weitere gesetzliche Auflagen (wie z.B. Löschdecken) zu erfüllen.
6. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind untersagt.
7. Solange Feuerstellen betrieben werden, muss sich eine Person, die die Feuerstelle bewacht im Lager aufhalten. Vor dem Verlassen des Lagers / dem zu Bett gehen muss die Feuerstelle gelöscht werden. Es sind nur Feuerstellen zulässig, die einen sicheren Abstand zur darunterliegenden Fläche gewährleisten. Der Veranstalter oder der Marktmeister kann darüber hinaus noch weitergehende Sicherungsmaßnahmen vorschreiben.
8. Das Heerlager ist für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben und gesetzlichen Auflagen verantwortlich. Der Veranstalter ist von jeglicher Haftung befreit
9. Änderungen in Gruppengrößen und benötigter Lagerfläche sind unverzüglich mitzuteilen

§4 Nichterfüllungsklausel

1. Nach Bewerbung seitens des Heerlagers bedarf es einer schriftlichen Zusage seitens des Veranstalters. Wir erwarten eine Rückmeldung auf unsere Lagerzusage, dass der Termin final

eingepplant wird. Erst wenn die Kautio geleistet und die Rückmeldung da ist, planen wir das Lager fest ein

2. Die Kautio wird einbehalten, sollte das Heerlager ohne triftigen Grund der Veranstaltung fernbleiben. Sollte das Heerlager 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, seine Teilnahme zurückziehen, bleibt die Kautio unberührt / kann zurückerstattet werden
3. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich und räumlich zu verlegen und / oder zu verkürzen. In diesem Fall werden die geleisteten Zahlungen (Teil)rückerstattet.
4. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung abgesagt, verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmieten und alle von den Mitwirkenden zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.
5. Der Veranstalter oder Marktmeister ist berechtigt Heerlager oder einzelne Teilnehmer des Lagers, dem Gelände temporär oder dauerhaft dem Gelände zu verweisen, sollten grobe Verstöße gegen diese Regeln oder die geltenden Gesetze oder Bestimmungen vorliegen.

§5 Haftungsausschluss, salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabsprachen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind wirkungslos.
2. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für beschädigte und/oder abhanden gekommene Sachen. Auch schließt der Veranstalter eine Haftung für zu Schaden gekommene Personen, solange nicht ein grob fahrlässiger Verstoß von Seiten des Veranstalters vorliegt, aus.
3. Der Veranstalter haftet nicht für durch das Heerlager verursachten Schaden.
4. Zugesandte und gewonnene Fotos dürfen im Rahmen der Tätigkeiten des Veranstalters frei genutzt werden. Das Heerlager ist verpflichtet, dem Veranstalter nutzbare Fotos zu allen nötigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und dabei Sorge zu tragen, dass diese Bilder nicht durch Dritte in irgendeinem urheberrechtlichen Verhältnis stehen.
5. Bei Unwirksamkeit einer der vorangehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
6. Über den Inhalt der Vereinbarung sowie die Höhe des vereinbarten Standgeldes ist Stillschweigen zu bewahren.

Stand: 03.02.2023

Steuernummer DE 248860184 Finanzamt Sulingen 45/149/00612

Bankverbindung BIC GENODEF1SUL IBAN DE75 2569 1633 4110 6083 01